

## Grundsätze für die Zusammenarbeit der Fahnenfabrik-Bewohner:innen

- (1) Die Bewohner:innen der Fahnenfabrik verstehen sich als Teil einer **selbstverwalteten Genossenschaft**, die davon lebt, dass sich so viele Mitglieder wie möglich aktiv einbringen. Der Rahmen dafür ist offen und entwicklungsfähig. Konkrete Regelungsbedürfnisse ergeben sich aus dem Zusammenleben und können dann aufgegriffen werden. Eine Mitwirkungspflicht wird nur insofern eingefordert, als dies im konkreten Fall unumgänglich ist; ansonsten bringt sich jede:r so weit ein, wie sie oder er dazu bereit ist.
- (2) Alle Bewohner:innen bilden gemeinsam die **Fabrikversammlung**. Sie trifft sich mindestens halbjährlich und nach Bedarf, wenn die Bewohner:innen von mindestens sieben Wohnungen oder der Fabrikrat dies fordern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Wohnungen vertreten sind. Bei Abstimmungen hat jede Wohnung eine Stimme.  
Die Fabrikversammlung diskutiert anstehende Fragen des Zusammenlebens. Sie fasst entsprechende Beschlüsse, die für alle Bewohner:innen Geltung haben, im Rahmen der Vorgaben von Seiten der Genossenschaft und des Genossenschaftsvorstands.
- (3) Die Fabrikversammlung wählt vier Bewohner:innen in den **Fabrikrat**, eine davon als Koordinator:in. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Koordinator:in stellt sich an der nächsten Generalversammlung zur Wahl in den Genossenschaftsvorstand.  
Der Fabrikrat konstituiert sich selbst. Er organisiert die laufenden Geschäfte des Zusammenlebens, vertritt die Bewohner:innen gegenüber der Genossenschaft und dem Genossenschaftsvorstand und begleitet die Tätigkeit eingesetzter Arbeitsgruppen. Er beruft die Fabrikversammlung mit angemessener Frist ein und teilt mit der Einladung die vorgesehenen Traktanden mit.
- (4) Die Fabrikversammlung, der Fabrikrat oder einzelne Bewohner:innen können zu verschiedenen Arbeitsbereichen oder Themen **Arbeitsgruppen** einrichten. Diese kümmern sich fortlaufend um ihre jeweiligen Aufgaben, sprechen sich mit dem Fabrikrat ab und berichten an die Fabrikversammlung.
- (5) Die Fabrikversammlung kann Regeln zur **Hausordnung** erlassen, die – nach Einbezug des Genossenschaftsvorstands – für alle Bewohner:innen bindend sind. Der Fabrikrat oder eine damit beauftragte Arbeitsgruppe kümmert sich um die Einhaltung dieser Regeln.
- (6) Im **Konfliktfall** in der Fahnenfabrik versucht der Fabrikrat zu vermitteln. Sind Bewohner:innen mit Beschlüssen der Fabrikversammlung oder des Fabrikrats nicht einverstanden, können sie an den Genossenschaftsvorstand gelangen, der das Anliegen gegebenenfalls für die Generalversammlung traktandiert.

Einstimmig beschlossen an der Fabrikversammlung am 18.08.2022.

---